

☐	Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen	☐	A30Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen Postanschrift: Postfach 1465· 63569 Gelnhausen
			Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt Ansprechpartner/in: Dr. Wolfgang Lenz – Christine Sachs Aktenzeichen: A30/D2/21/1316 Telefon: Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833 E-Mail: juris.coronetz@mkk.de (nur für formlose Mitteilungen)
☐		☐	Gebäude/Zimmer:
Ihre Nachricht	Es schreibt Ihnen	Datum	22. Dezember 2021

Allgemeinverfügung

zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus

im Main-Kinzig-Kreis

Bestimmung der publikumsträchtigen öffentlichen Orten für die das Feuerwerksverbot gilt

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 a der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARSCoV- 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24. November 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Konkretisierend zu § 27 a Satz 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 24. November 2021 in der seit dem 16. Dezember 2021 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Zu publikumsträchtigen öffentlichen Orte im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, an denen gemäß § 27 a S. 1 CoSchuV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ab Kategorie F2 am 31. Dezember 2021 und am 01. Januar 2022 untersagt ist, werden hiermit die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Örtlichkeiten bestimmt.
2. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG sowie § 27 a CoSchuV. Nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung werden die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten publikumsträchtigen öffentlichen Orte im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises festgelegt, an denen entsprechend § 27 a S. 1 CoSchuV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände untersagt ist. Das Bundesland Hessen hat gemäß § 27 a S. 1 CoSchuV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) kraft Verordnung untersagt. Bei dem Verbot gemäß § 27 a CoSchuV handelt es sich um eine selbstvollziehende Norm, die zu ihrer Wirksamkeit keines weiteren Vollzugs oder keiner gesonderten Umsetzung durch einen zwischengeschalteten Verwaltungsakt bedarf. Die jeweils zuständigen örtlichen Behörden sind jedoch gemäß § 27 a CoSchuV angewiesen, die publikumsträchtigen öffentlichen Orte in ihrem Gebiet zu definieren. Bei den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in der Anlage bestimmten Plätze und Straßen handelt es sich um Örtlichkeiten, die aufgrund einer vor Erlass dieser Allgemeinverfügung durchgeführten Abfrage von den kreisangehörigen Gemeinden und Städte als publikumsträchtige öffentliche Orte eingestuft werden. An den in Ziffer 1 beziehungsweise der Anlage zur Allgemeinverfügung bezeichneten Orte treffen sich zum Jahreswechsel erfahrungsgemäß spontan größere Personengruppen. Nach den Erfahrungen der kreisangehörigen Kommunen handelt es sich um publikumsträchtige Örtlichkeiten, an denen speziell am Silvestertag, am Neujahrstag oder zum

Jahreswechsel traditionell eine große Anzahl von Personen beim gemeinsamen Abbrennen und Betrachten des Feuerwerks zusammenkommen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen übt der Main-Kinzig-Kreis der ihm zustehende Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 22. Dezember 2021

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Im Auftrag



Thorsten Stolz
Landrat

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete



Dr. Wolfgang Lenz
Amtsarzt
Leiter des Amtes für Gesundheit
und Gefahrenabwehr